Beschluss

Nr. 05/2024

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

Die Kammer 2 wird ab dem 24.04.2024 bis auf weiteres aus der Verteilung von Neueingängen ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren).

Bremen, den 23. April 2024

Lewin

Lühmann

Staack Dr. Stelljes